

Richtlinien

der Stadt Zell im Wiesental

für Plakatanschlage I Werbetafeln im offentlichen Verkehrsraum

Fur das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten / Werbetafeln im offentlichen Verkehrsraum auerhalb der dafur zugelassenen Flachen (Plakatsaulen, Plakatwanden u.a.) ist bei der Stadt Zell im Wiesental eine Sondernutzungserlaubnis nach  16 Straengesetz Baden-Wurttemberg zu beantragen.

Die Stadt Zell im Wiesental erteilt fur temporare Veranstaltungen im Zeller Bergland und fur uberregionale Veranstaltungen auerhalb von Zell im Wiesental eine solche Sondernutzungserlaubnis, vorbehaltlich der Rechte Dritter und in jederzeit widerruflicher Weise, unter folgenden Bedingungen:

1. Pro Veranstaltung werden maximal 30 Plakate / Werbetafeln genehmigt.
2. Die Dauer der Plakatierung darf 3 Wochen nicht uberschreiten.
3. Auf jedem Plakat / jeder Werbetafel ist ein Aufkleber als Kennzeichnung fur die Genehmigung anzubringen.
4. Die Plakate / Werbetafeln sind sturmsicher anzubringen / aufzustellen.
5. Es darf nur Befestigungsmaterial verwendet werden, das keine Schaden, z.B. an gestrichenen Lichtmasten verursacht. Bei der Abnahme ist das verwendete Befestigungsmaterial ruckstandslos zu beseitigen.
6. Die Plakate / Werbetafeln durfen die Sicht an Straeneinmundungen und Kreuzungen und die Wirkungen amtlicher Verkehrszeichen nicht beeintrachtigen.
7. Vor allem durfen die Plakate / Werbetafeln nicht an Fugangeruberwegen, Verkehrszeichentragern und Lichtzeichenanlagen, auf Verkehrsinseln oder Fahrbahnteilen, an Baumen bzw. Baumschutzgittern, an Strom- und Verteilerkasten angebracht / aufgestellt werden. Auf Geh- und Radwegen sowie in Fugangerbereichen ist eine Mindesthohe von 2,30 m (Plakatunterkante) einzuhalten.
8. Die Plakate / Werbetafeln sind auf Verlangen der Stadt Zell im Wiesental oder auf Weisung von Polizeibeamten unverzuglich zu entfernen. Wenn Auflagen nicht beachtet oder Plakate / Werbetafeln nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht beseitigt wurden, durfen diese kostenpflichtig entfernt werden. Der Verantwortliche muss neben der Kostenersatzforderung dann auch mit einem Bugeldverfahren rechnen.
9. Fur samtliche Schaden, die sich durch die Plakatierung ergeben konnten, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis.
10. Fur die Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebuhr (einschlielich Verwaltungsgebuhr) von  15,00 erhoben. Vereine aus dem Zeller Bergland sind von dieser Gebuhr befreit.
11. Die Ziffern **1.**, **2.**, **3.** und **10.** gelten nicht fur Plakatanschlage / Werbetafeln von Parteien und politischen Vereinigungen.

Zell im Wiesental, 24. Juli 2003

